



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 25

Freitag, den 21. Februar 2020

Nr. 2



Ortsteil Dermbach

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.dermbach.de
 Tel.:036964 880
 Fax:036964 8855

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau:

Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
 von 17:30 bis 18:30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Montag - Freitag
 erreichbar unter der
 Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
 Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
 36457 Stadtlengsfeld
 Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
 36433 Bad Salzungen
 Ruf: 03695 5510
 Polizei-Notruf: 110

Telefonnummern der Revierförster

Forstamt Bad Salzungen

Herr Frank Hammerstein
 Revierleiter Revier Baier..... 0172 3480126
Frau Kathrin Scheibe
 Revierleiterin Revier Hohenwart.....0172 3480125
Jörg Färber
 Revierleiter Revier Hundskopf.....0172 3480124

Forstamt Kaltennordheim

Tobias Waschek
 Revierleiter/in Revier Ibengarten.....0172 3480234
Gerritt Schmook
 Revierleiter Revier Umpfen.....0172 3480233

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 22.01.2020

Beschluss-Nr. 20/01/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16.12.2019.
 Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 20/01/02

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Dermbach.
 Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde Dermbach zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde Brunnhartshausen zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde Neidhartshausen zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Stadt Stadtlengsfeld zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde Urnshausen zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Gemeinde Zella/Rhön zur Kenntnis gegeben.

**Hugk
Bürgermeister**

Hinweise

zum zukünftigen Umgang mit dem Embergfeuer

Wir möchten unsere Bürger darauf hinweisen, dass zu den zukünftigen Embergfeuer keine brennbaren Materialien abgelagert werden dürfen.

Wir bitten um Beachtung!

**Th. Hugk
Bürgermeister**

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 28.01.2020

Beschluss-Nr. 01/28/01/20

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 17.12.2019.
 Abstimmung: 6 ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 für die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zur Kenntnis gegeben.

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 18.12.2019

Beschluss-Nr. 01/18/12/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23.10.2019.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/18/12/19

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/18/12/19

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 7.622,47 € für die Aufarbeitung und Rückung von Käferholz. Die Finanzierung soll durch die Mehreinnahme an dem Gemeindeanteil der Einkommenssteuer in Höhe von 4.943,05 € (1.900000.01000), eine zusätzliche Zuweisung für Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung in Höhe von 321,42 € (1.690000.17100) und Minderausgaben von Sachverständigen- und Rechnungsprüfungskosten in Höhe von 2.358,00 € (1.060000.65500) erfolgen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/18/12/19

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 2.891,36 € für die Mehrausgabe der Gewerbesteuerumlage. Die Finanzierung soll durch die Mehreinnahme an dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer in Höhe von 2.891,36 € (1.900000.01000) erfolgen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hollenbach
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 18.12.2019 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal vom 14.08.2017, zuletzt geändert am 15.04.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 a erhält folgende Fassung:

§ 4 a

Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

(2) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird der Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

(3) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte oder sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten oder vorletzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Unter Einhaltung der Fristen nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal vom 14.06.2017 ist eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist auch nach dem Stichtag 1. März eine Reduzierung des Betreuungsumfanges möglich, eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde mit einem schriftlichem Antrag die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenthal, der 12.02.2020

Hollenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

-Flurbereinigungsbereich Meiningen-
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-5-0512

Ausführungsanordnung

- Im freiwilligen Landtausch „Landwirtschaftlicher Weg Karrenweg“, Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis, wird die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.
- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **01.04.2020** festgesetzt.
Damit tritt an diesem Tag der im Tauschplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Zu dem genannten Zeitpunkt gehen gleichfalls Besitz, Nutzen und Lasten der Grundstücke des Neuen Bestandes auf die jeweiligen Tauschpartner über. Separate Überleitungsvorschriften sind nicht erforderlich.
- Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Ausführungsanordnung liegt zwei Wochen nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für
 - die Gemeinde Roßdorf im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Breitungen, Rathausstraße 24, 98597 Breitungen sowie

- die Gemeinde Wiesenthal im Dienstgebäude der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem Ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Meiningen, 27.01.2020

Im Auftrag

**gez. Andreas Harnischfeger
Referatsleiter**

(DS)

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach



**ABFALLWIRTSCHAFTSZWECKVERBAND
WARTBURGKREIS - STADT EISENACH**

QR-Code löst Überweisungsträger ab Schnell, einfach und fehlerfrei mit Giro-Code (QR-Code) bezahlen



Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach verzichtet zukünftig bei der Versendung seiner Gebührenbescheide auf beiliegende Überweisungsträger. Neu wird auf jedem Gebührenbescheid gut sichtbar ein sogenannter „QR-Code“ dargestellt.

Der Zweckverband reagiert damit auf die Umstellung der Überweisungsautomaten bei vielen Banken.

Mit dem QR-Code zahlen Sie Ihre Rechnungen schnell, sicher und fehlerfrei. Im QR-Code sind alle relevanten Daten enthalten - Empfänger, Bankverbindung, Betrag, Verwendungszweck. Diese Daten werden beim Scannen ausgelesen. Für Sie entfällt das lästige Abtippen bzw. Ausfüllen des Überweisungsträgers. Sie müssen nur noch die Angaben auf Richtigkeit prüfen und die Überweisung freigeben.

Wichtiger Hinweis:

Im QR-Code ist der Gesamtbetrag enthalten. Möchten Sie entsprechend den Fälligkeiten zahlen, müssen Sie den Zahlbetrag manuell korrigieren. Alternativ können Sie auch die Möglichkeit des Bankeinzugs (SEPA-Lastschriftverfahren) nutzen.

**Trümper
Geschäftsleiter**

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.03.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.03.2020

Ortsteil Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet am **Freitag, den 27. März 2019 um 19:00 Uhr** im Haus der Generationen, Hauptstraße 20 in 36452 Neidhartshausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Kassenprüfers und des Jagdvorstandes
5. Verwendung des Jagdpachtreinertrages
6. Sonstiges / Fragen
7. Jagdessen
8. Evtl. Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2019/2020

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Gemeinde Empfertshausen

Jagdgenossenschaft Empfertshausen/Andenhausen Einladung

Am **27.03.20**, findet um **19 Uhr** in der Gaststätte „Zur Linde“ in Empfertshausen, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Hierzu werden alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Beschluss Reinertrag
4. Bericht des Jagdpächters
5. Sonstiges

Anschließend Jagdessen mit gemütlichem Ausklang.

**Der Vorstand
Uwe Kranz**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.